

# GEMEINDE \_\_\_\_\_

## **Merkblatt (für Bauansuchen gem. §2 Abs. 1 Z.2 BauPol.G. 1997) zur Errichtung des Hauskanalanschlusses:**

### **Grundsatz:**

Der Einschreiter / Grundeigentümer ist verpflichtet, den Hauskanal auf seine Kosten bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen, zu erhalten und zu warten. Die Herstellkosten gem. § 34 (3) Bautechnikgesetz LGBl. Nr. 75 vom 07. Juli 1976 i.d.g.F. hat der Bauwerber zu tragen.

Die Herstellung hat im Einvernehmen und unter Aufsicht des Reinhaltungsverbandes Trumerseen (Tel.: 06217 5337) durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der Anschluss darf nur auf Grundlage eines genehmigten Projektes durch ein hierzu befugtes Unternehmen erbracht werden.

Die Ausführung hat nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes bzw. den ÖNORMEN B 2501, B2503, B2504 zu erfolgen.

### **Bauplatzerklärung:**

Vor Durchführung der Bauplatzerklärung ist vom Anschlusswerber beim Reinhaltungsverband oder Gemeinde um Stellungnahme anzusuchen. In diesem Ansuchen müssen folgende Daten angeführt werden:

- Lageplan mit KG- und Grundstücksnummer
- Name, Adresse und Telefonnummer des Anschlusswerbers

Der Reinhaltungsverband prüft die Sachlage und wenn möglich bestätigt dieser die Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz.

### **Ablauf für die Errichtung eines Kanalanschlusses:**

#### **AUSKUNFT**

Für die Erstplanung (Entwurf, oder Konzept) bzw. für die Erstellung des Bebauungsplanes ist beim Reinhaltungsverband Trumerseen (06217/5337, für den Schmutzwasserkanal) und bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ (für den Regenwasserkanal) eine Planauskunft einzuholen. Hier können die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt - sowie die Höhenangaben eingeholt werden.

#### **PROJEKT**

Erstellung eines Projektes durch einen hierzu befugten Planer (Lageplan z.B.: 1:200, Längenschnitt 1:200/50) und Übermittlung des Projektes (inkl. Ansuchen) an den Reinhalteverband. Die entsprechenden Hinweisblätter werden durch das Bauamt übergeben.

#### **BAUVERFAHREN**

Zum Bauverfahren des Objektes gibt der Reinhalteverband eine „Zustimmungserklärung“ ab, die auf der Grundlage eines Projektes erteilt werden kann. Dieses hat zu umfassen:

- Ansuchen (sh. Formular)
- Lageplan und Längenschnitt des Kanales (sh. Planmuster)
- Angaben zur Retention (für RW – Kanal)
- Zustimmungserklärung zur Fremdgrundbenützung (falls erforderlich)

## **ANSCHLUSSFREIGABE**

Vereinbarung eines Termines zur Abstimmung des Hausanschlusses (Durchführung) mit dem RHV. Diese Abstimmung hat im Zuge einer Besprechung vor Ort zu erfolgen und wird protokolliert. Zu diesem Ortstermin hat neben dem Bauwerber auch ein Vertreter der ausführenden Fachfirma anwesend zu sein.

## **Weitere GENEHMIGUNGEN**

Ansuchen um strassenrechtliche und strassenpolizeiliche Genehmigung; seitens des ausführenden Unternehmens- falls Gemeindestrassen beansprucht werden. (Gemeinde \_\_\_\_\_, Amtsleiter) Im Zuge dieser Genehmigung werden dann die technischen Erfordernisse zur Strassenwiederherstellung formuliert.

Leitungsträgererhebung (Fremdleitungen) des ausführenden Unternehmens

## **BAUDURCHFÜHRUNG**

Die baulichen Maßnahmen zur Anbindung an den Sammler dürfen nur in Anwesenheit eines Vertreters des Reinhaltverbandes erfolgen. Vor dem Verfüllen der Künette ist der Anschluss abzunehmen. Kann der Kanal nicht im offenen Zustand abgenommen werden, muss seitens des RHV bzw. der Gemeinde eine Kamerabefahrung auf Kosten des Bauwerbers gefordert werden.

## **ABNAHME**

Ansuchen um Abnahme des Kanales durch den Reinhaltungsverband. Nach der positiven Abnahme ist binnen 2 Monaten eine Druckprobe zu veranlassen und das Protokoll dem Reinhaltverband zu übermitteln. Diese Druckprobe muß von einer Fachfirma durchgeführt werden. Dem Protokoll ist eine Skizze beizufügen, aus welcher der Abdruckbereich ersichtlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Abnahme nur auf den Anschluss auf den Bestand und die richtige Verlegung der Kanalanlage beschränkt und keinesfalls eine Aussage über den ÖNORM gerechten Anschluss am Gebäude darstellt. Das der Anschluss ÖNORM gerecht ausgeführt wurde, ist vom Bauführer bzw. vom Bauausführenden zu bestätigen.

Zum Zeitpunkt der Abnahme muss bereits eine Wasseruhr eingebaut sein, die vom Reinhaltungsverband abgelesen wird.

## **KOSTENVORSCHREIBUNG**

Mit der Ausstellung des Baubescheides wird aufgrund der Einreichunterlagen und der gegebenen Konsense, nach den geltenden Kriterien zur Berechnung des Interessentenbeitrages LGBl 161/1962 i.d.g.F., der Bewertungspunkteverordnung 2/78 i.d.g.F., die Leistung eines Kanalinteressentenbeitrages berechnet und vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt des Kanalanschlusses ist die laufende Kanalbenützungsgebühr, nach dem Benützungsgebührengesetzes LGBl. 31/63 i.d.g.F., zu entrichten.

## **ÜBERGABEPUNKT**

Als Übergabepunkt zwischen dem öffentlichen Kanalnetz und dem privatem Kanal wird der Anschlusspunkt an das Kanalnetz festgehalten.

**Auf das B E I B L A T T für die Herstellung der Hausanschlusskanäle wird besonders verwiesen!**